



Bundesministerium der Verteidigung, Postfach 13 28, 53003 Bonn

Arne Semsrott
c/o Open Knowledge
Foundation Deutschland e.V.

Singerstraße 109

10179 Berlin

Stefan Krienke

Referat HC II 5

HAUSANSCHRIFT Fontainengraben 150, 53123 Bonn

POSTANSCHRIFT Postfach 13 28, 53003 Bonn

TEL +49 (0)228 12-13752

FAX +49 (0)228 12-035215

E-Mail BMVgHCII5@BMVg.BUND.DE

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz;**

hier: Antrag auf Herausgabe der Zentralen Dienstvorschrift A-2420/10 „Kostenrichtlinie“ (VS-nfD)

BEZUG Ihr Antrag vom 9. März 2017

Gz HC II 5 – Az 39-22-17

Bonn, 6. April 2017

Sehr geehrter Herr Semsrott,

Ihr Antrag auf Herausgabe der Zentralen Dienstvorschrift A-2420/10 „Kostenrichtlinie“ ist mir zur Bearbeitung übermittelt worden. Auf Ihren o.a. Antrag hin, ergeht folgender

Bescheid

I.

Ihr Antrag auf Informationszugang nach § 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) wird abgelehnt.

II.

Nach dem IFG hat jeder gegenüber Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen (§ 1 Abs. 1 Satz 1 IFG). Dieser Anspruch besteht

jedoch nicht, wenn Ausschlussgründe vorliegen. Hier sind Ausschlussgründe nach § 3 Nr. 1 Buchst. b, Nr. 4 und Nr. 6 IFG gegeben. Der Anspruch besteht mithin nicht.

Die von Ihnen erbetene Zentrale Dienstvorschrift ist aktuell als Verschlussache im Sinne von § 3 Nr. 4 IFG i. V. m. § 3 Nr. 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen (VS-Anweisung – VSA) als „Verschlussache – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft.

Ich habe Ihren Antrag zum Anlass genommen, die Einstufung nochmals zu prüfen. Im Ergebnis dieser Prüfung wird die Einstufung auch für die Zukunft aufrechterhalten.

Die Dokumente beinhalten geheimhaltungsbedürftige Tatsachen oder Erkenntnisse, die im öffentlichen Interesse schutzbedürftig sind. Das Bekanntwerden der internen Kalkulations- und Leistungsdaten des in der Bundeswehr eingesetzten Personals und der vorhandenen Waffensysteme kann zu Nachteilen für die Bundesrepublik Deutschland führen. Aus den Informationen könnten Rückschlüsse auf die Leistungsfähigkeit und Einsatzbereitschaft einzelner Waffensysteme und damit auch der Bundeswehr gezogen werden. Weiterhin können auf Basis dieser Daten Rückschlüsse auf Bearbeitungszeiten und somit auch auf Reichweiten und Kapazitäten einzelner Bereiche der Streitkräfte gezogen werden. Damit wären im Falle einer Offenlegung nachteilige Auswirkungen für sicherheitsempfindliche Belange der Bundesrepublik Deutschland nicht auszuschließen.

Dies betrifft ebenfalls die militärischen und sicherheitsempfindlichen Belange der Bundeswehr im Sinne von § 3 Nr. 1 Buchst. b IFG. Die zu erwartenden nachteiligen Auswirkungen bei Bekanntwerden der Informationen gelten hier analog.

Weiterhin wäre die Herausgabe der Vorschrift geeignet, die fiskalischen Interessen der Bundeswehr im Wirtschaftsverkehr gemäß § 3 Nr. 6 IFG zu beeinträchtigen. Die Informationen dieser Vorschrift würden in der Parallelwertung im Wirtschaftsverkehr als „Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse“ der Bundeswehr eingestuft werden (Bundesverfassungsgericht Urteil 2 BvE 5/11 vom 21. Oktober 2014, Bundesgerichtshof Urteil 1 StR 764/94 vom 10. Mai 1995, Bundesgerichtshof Urteil 5 StR 152/13 vom 4. September 2013). Die Bundeswehr ist hier in einer vergleichbaren Situation zu einem Unternehmen. Eine Offenlegung kann von aktuellen und potentiellen Geschäftspartnern der Bundeswehr genutzt werden, um in Kenntnis interner Kostenstrukturen die

eigene Preisgestaltung zu beeinflussen. Erschwerend kommt hinzu, dass der Markt für die Güter und Dienstleistungen, welche die Bundeswehr nachfragt, oft beschränkt ist und oligopolistische oder gar monopolistische Merkmale aufweist. Hierbei ist zu erwarten, dass strategische Preissetzungen der Lieferanten der Bundeswehr zu einer Erhöhung der Ausgaben des Einzelplanes 14 führen. Damit ist das fiskalische Interesse des Bundes betroffen und eine Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Haushaltsführung des Bundes zu erwarten. Hieraus folgt dass auch ein Ausnahmetatbestand nach § 3 Nr. 6 IFG gegeben ist.

Ein Informationszugang ist daher gemäß § 3 Nr. 1 Buchst. b, Nr. 4 und Nr. 6 IFG i.V.m. § 3 Nr. 4 VSA bis auf weiteres ausgeschlossen.

III.

Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium der Verteidigung, Referat R I 1, Stauffenbergstraße 18, 10875 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Rechtsbehelfsfrist ist nur gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist beim Bundesministerium der Verteidigung eingegangen ist. Wenn ein Bevollmächtigter bestellt wird, gilt sein Verschulden an dem Versäumnis dieser Frist als eigenes Verschulden des Auftraggebers.

Hochachtungsvoll

Im Auftrag



Krienke